



Gemeinde St. Andrä-Höch

Bezirk Leibnitz - Steiermark



**SÜD
STEIERMARK**

Parteienverkehrszeiten:
Mo, Di, Do von 8.00 bis 13.00 Uhr
Fr 8.00 bis 15.00 Uhr

Bearbeiter: Herta Temmel

Tel.: 03457/225815

Fax: +43(0)3457/2258 22

E-Mail: gde@st-andrae-hoech.gv.at

Aktenzahl: 13/2026
St. Andrä-Höch, am 17.02.2026

**Gegenstand: Markus Adam, 8444 Sankt Andrä-Höch
Elisabeth Adam, 8444 Sankt Andrä-Höch
Zu- und Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhauses,
Nutzungsänderung von Einfamilienwohnhaus in ein
Zweifamilienwohnhaus, Errichtung einer Garage und
Geländeveränderung, Abbruch des bestehenden Nebengebäudes**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit dem Ansuchen vom **12.02.2026** eingelangt am **13.02.2026** haben **Markus und Elisabeth Adam, Reith 39, 8444 Sankt Andrä-Höch**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Zu- und Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhauses, Nutzungsänderung von Einfamilienwohnhaus in ein Zweifamilienwohnhaus, Errichtung einer Garage und Geländeveränderung, Abbruch des bestehenden Nebengebäudes** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **GST 4/3 aus EZ 66161/00071 in KG Reith** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Mittwoch, den 04.03.2026, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Reith 39, 8444 Sankt Andrä-Höch** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Gerald Aldrian

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.